



## AVE-Spezial vom 26. Juni 2014

---

### **Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO) - Änderung der Dienstvorschrift**

Wie den VSF-Nachrichten vom 17. Juni 2014 zu entnehmen ist, wurde die Dienstvorschrift Z 05 20 (Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter-AEO) fachlich und redaktionell überarbeitet. Bedauerlicherweise wird auf einen Abdruck der geänderten Dienstvorschrift in den VSF-Nachrichten verzichtet, statt dessen wird lediglich auf die wichtigsten Änderungen hingewiesen.

Sie finden die Änderungshinweise im Anhang eingescannt. Ein Vergleich der Änderungshinweise mit der derzeit geltenden Dienstvorschrift macht deutlich, dass die neue Vorschrift in einigen wesentlichen Punkten konkretisiert wurde, das aus unserer Sicht Wichtigste:

- Ein Absatz 245 a wurde neu hinzugefügt. Darin geht es um die Verpflichtung des Antragstellers, interne Kontrollsysteme zur Überwachung und Prüfung der Warenbewegungen zu beschreiben.
- Es wurde ein neuer Absatz 256 hinzugefügt, der den Umgang mit ausgestellten Sicherheitserklärungen zur Verbesserung der Sicherheit in der Lieferkette beschreibt.
- In Absatz 281 wird explizit auf die Wichtigkeit eines funktionierenden Informationsflusses zwischen der AEO-Sachbearbeitung und den anderen Arbeitseinheiten hingewiesen.
- Erfreulich ist die in Absatz 403 vorgenommene Klarstellung, dass sich der AEO-Status grundsätzlich risikomindernd im Risikofaktor einer bestehenden zollrechtlichen Vereinfachung und Bewilligung auswirkt.
- Absatz 409 wurde insofern konkretisiert, als dort ausdrücklich auf die Abgabe von Vorabanmeldungen mit reduzierten Datensätzen hingewiesen wird.
- Gemäß Absatz 422 sind die betreffenden Unternehmen nicht mehr jährlich zu überwachen, vielmehr erfolgt die Überwachung risikoorientiert spätestens alle drei Jahre.

Sollten Sie darüber hinausgehende Anmerkungen haben, so lassen Sie uns dies bitte wissen.



Außenhandelsvereinigung  
des Deutschen Einzelhandels e.V.

## AVE-Spezial vom 26. Juni 2014

---

Stefan Wengler

---

---